



Stenografischer Bericht

öffentlich

44. Sitzung – Innenausschuss

23. Juni 2026 – 15:00 bis 16:25 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Hans Christian Göttlicher
Marie-Sophie Künkel
Stefan Schneider
Uwe Serke
Frank Steinraths
Christin Ziegler (Schwalm-Eder)

AfD

Roman Bausch
Christian Rohde

SPD

Rüdiger Holschuh
Cirsten Kunz-Strueder
Sebastian Sack
Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vanessa Gronemann
Lara Klaes
Christoph Sippel

Freie Demokraten

Moritz Promny

fraktionslos

Dirk Gaw

Weitere Anwesende:

Minister Prof. Dr. Roman Poseck, Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.



Sachverständige und Anzuhörende	
Hessischer Landkreistag Wiesbaden	Ute Bebensee-Biederer
Universität Bayreuth	Prof. Dr. Thomas Spitzlei
BDK – Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesgeschäftsstelle Hessen	Guido Grund
BSBD Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands	Wilma Volkenand
DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Hessen	Volker Weigand
Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen	Michael Rudolph
DPoIG Deutsche Polizeigewerkschaft	Alexander Glunz
Deutscher Richterbund Hessen	Dr. Michael Demel
Deutsche Steuergewerkschaft (DStG Hessen)	Michael Volz
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	Rüdiger Bröhling
GdP Gewerkschaft der Polizei	Jens Mohrherr

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 44. Sitzung des Innenausschusses. Unter den Anwesenden begrüße ich insbesondere die Anzuhörenden und darüber hinaus die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, Staatsminister Poseck, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums sowie die Presse und die interessierte Öffentlichkeit.

Ich rufe auf:

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion der SPD

**für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und
Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2026/2027)**

– Drucks. [21/4422](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage INA 21/25 –

(Teil 1 verteilt am 17.06.2026,
Teil 2 verteilt am 19.06.2026,
Teil 3 verteilt am 25.06.2026)

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Frau **Ute Bebensee-Biederer:** Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit, als Hessischer Landkreistag zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Unsere schriftliche Stellungnahme ist Ihnen vorab zugegangen.

Wir hatten die Gelegenheit, die Angelegenheit am vergangenen Freitag im Präsidium des Hessischen Landkreistags zu beraten. Ich kann nicht verhehlen, dass wir eine Nolens-Volens-Stellungnahme abgegeben haben. Die Haushaltslage der hessischen Landkreise ist zurzeit äußerst angespannt. Insofern bedeutet eine Anpassung der Besoldung an die Gehaltssteigerung im Tarifbereich natürlich eine weitere finanzielle Herausforderung.

Die neue Rechtsprechung zu den Alimentationsgrundsätzen ist uns natürlich bekannt. Zudem besteht natürlich die Notwendigkeit, die Tätigkeit im öffentlichen Dienst attraktiv auszugestalten

und dementsprechend auch zu besolden. Insofern erscheint – das wird Sie wahrscheinlich nicht so sehr überraschen – eine Anpassung der Besoldung, wenn sie nicht zu tiefgreifend oder zu hoch gegriffen ist, durchaus erforderlich.

Auch wenn die kommunalen Haushalte dadurch eine zusätzliche Belastung erfahren, halten wir eine amtsangemessene und vor allen Dingen eine verfassungskonforme Alimentation der Beamtinnen und Beamten für unerlässlich, um zum einen die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und zum anderen die Attraktivität des Arbeitgebers, des Dienstherrn sicherzustellen. Wir brauchen auch in Zukunft qualifiziertes und motiviertes Personal. In diesem Kontext ist die Besoldung ein nicht zu unterschätzender Faktor.

In unserer Präsidiumssitzung am vergangenen Freitag haben wir uns mit der Thematik beschäftigt und den Beschluss gefasst, der Übertragung des Tarifiergebnisses der Angestellten im öffentlichen Dienst auf die Beamtenschaft zuzustimmen.

Allerdings möchten wir noch eine kleine Sache ergänzen. Es wäre schön, wenn bei dieser Gelegenheit eine Änderung dahingehend vorgenommen werden würde, dass künftig auch Beamtinnen und Beamten das Dienstrad-Leasing ermöglicht wird. Diese Angelegenheit kann nur auf gesetzlichem Wege geregelt werden. Um das Dienstrad-Leasing auch Beamten zu ermöglichen, muss das Landesbesoldungsgesetz geändert werden, weil Gehaltsbestandteile für die Beamtinnen und Beamten, die daran teilnehmen, einbehalten werden müssen.

Insofern wäre es schön, wenn noch ein zusätzlicher Passus aufgenommen würde. Einige Bundesländer haben dies bereits vor Jahren in ihr Landesbesoldungsgesetz aufgenommen.

Abgeordneter **Christoph Sippel**: Frau Bebensee-Biederer, wie steht der Landkreistag zum Thema Härtefallregelung?

Frau **Ute Bebensee-Biederer**: In den Personalämtern unserer Landkreise werden natürlich Berechnungen angestellt, was sich vielleicht verschieben würde. Wir gehen davon aus, dass nach dem Gesetzentwurf Härtefälle so berücksichtigt werden bzw. worden sind, dass es nicht zu deutlichen Verschiebungen kommen wird. Allerdings ist das noch nicht endgültig berechnet und noch nicht durchgesehen, aber es gibt bereits entsprechende Überlegungen in den Landkreisen.

Stellungnahme des Sachverständigen

Herr **Prof. Dr. Thomas Spitzlei**: Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf rechtliche Aspekte. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Herbst vergangenen Jahres stellt alle Besoldungsgesetzgeber vor große Herausforderungen. Das merkt man diesem Gesetzentwurf und auch anderen Gesetzentwürfen an. Vor diesem Hintergrund habe ich bewusst

zahlreiche andere aktuelle Verfahren in den Blick genommen, um aufzuzeigen, wie andere Länder auf die aktuellen Herausforderungen reagieren. Ich denke, es ist sehr deutlich geworden, dass es nicht die eine Lösung gibt, sondern dass sich verschiedene Lösungsmodelle abzeichnen.

Konkreten Anpassungsbedarf erkenne ich hinsichtlich der prognostizierten Höhe des Medianäquivalenzeinkommens. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass dieses um etwa 4 Prozent steigen soll. Ich habe das nachgerechnet und nachvollzogen. Offensichtlich ist der Wert aus dem Jahr 2024 zugrunde gelegt und dann mit einem Anstieg von 4,1 Prozent gerechnet worden. Es gibt weitere Möglichkeiten, die ich aus Zeitgründen aber nicht aufzeigen will.

Man könnte eine weitere Betrachtung anstellen und nur die jüngste Prognose in den Blick nehmen. Daraus resultieren andere Werte, die sich dann zahlenmäßig beim Medianäquivalenzeinkommen spürbar niederschlagen, sodass hier ein Spielraum des Gesetzgebers zu erkennen ist. Es sollte klargestellt werden, wie der Gesetzgeber diesen Spielraum ausgenutzt hat.

Die Frage der Berücksichtigung eines Partnereinkommens ist sicherlich zentral, insbesondere in Kombination mit der Frage, ob – falls dieses Einkommen nicht vorliegt – ein Familienergänzungszuschlag gezahlt werden muss, der diesen Wegfall kompensieren würde. Das handhaben die Länder und auch der Bund in dem jüngst vom BMI vorgelegten Entwurf sehr unterschiedlich. Hessen scheint mir einen gesunden Mittelweg gefunden zu haben, der in meinen Augen verfassungsrechtlich nicht angreifbar ist. Das führe ich im Folgenden gerne etwas näher aus.

Zunächst zum Partnereinkommen. Man will jetzt auch in Hessen ein fiktives Partnereinkommen anrechnen. Seit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 2020 machen das mittlerweile viele Bundesländer. Dies wurde noch einmal befeuert durch die Entscheidung aus dem Jahr 2025. Ausweislich des Referentenentwurfs des BMI hat der Bund dies nun auch vor.

Dieser Weg ist in meinen Augen gangbar, nachvollziehbar und verfassungsrechtlich nicht angreifbar. Die Einverdienerfamilie, die bislang der Vorstellung im Besoldungsrecht zugrunde lag, entspricht nicht mehr der Realität. Der Gesetzgeber darf nicht nur, sondern er muss die Realität im Wege dieser typisierenden Betrachtung möglichst realitätsgetreu abbilden. Das tut er, wenn er eine Zweiverdienerfamilie zugrunde legt.

Was die Höhe des Einkommens angeht, erkenne ich noch erheblichen Nachbesserungsbedarf. Die Rechengröße, die man aktuell zugrunde gelegt hat, scheint mir so gegriffen zu sein, dass man den Partner aus der Rechnung herausnimmt; denn er soll genauso viel verdienen, wie sein Bedarf ausmacht. Das sollte als Rechentrick entlarvt werden. In meinen Augen sollte man es so machen wie der Freistaat Bayern und wie es der Bund beabsichtigt, nämlich auf die Grenze aus dem Beihilferecht abzustellen.

Diese Grenze steht für eine wirtschaftliche Selbstständigkeit. Unterhalb dieser Grenze hätte man ein klassisches Partnereinkommen, eine nur untergeordnete, regelmäßige Teilzeittätigkeit. Der Wert, der dabei herauskäme, wäre ähnlich hoch wie der, den Sie im Moment zugrunde legen, sogar etwas höher.

Viele Länder stellen auf den Mindestlohn ab. Dadurch ergibt sich ein deutlich niedrigerer Betrag. Das macht in meinen Augen aber keinen Sinn. Der Mindestlohn hat im Beamtenrecht nichts verloren. Das ist eine sozialrechtliche Größe aus dem SGB IV, die ein Stück weit politisch vorgegeben ist. Insofern spricht meines Erachtens nichts dafür.

Die zentrale Frage dürfte insofern das Erfordernis des Familienergänzungszuschlags sein. Wenn man, wie jetzt geplant, ein fiktives Partnerkommen anrechnet, stellt sich die Folgefrage, ob dieses zu kompensieren ist, wenn nachweislich kein Partnereinkommen vorliegt. Der Bund hat das künftig vor. Dies betrifft den Fall des Elterngeldbezugs, also regelmäßig im ersten Jahr nach der Geburt, den Fall der Pflege Angehöriger mit Pflegegrad 2, wenn diese betreut werden, oder den Fall einer Schwerbehinderung. Das sind also ausgemachte Härtefälle, in denen der Bund unterstellt, dass die angenommene Typisierung nicht mehr greift, dass der Partner etwas besteuert.

Viele andere Länder wollen noch nicht einmal diesen Härtefall, sondern stehen auf dem Standpunkt, ein Härtefall liege vor, wenn überhaupt kein Einkommen gegeben ist. Hessen hat sich offensichtlich – die Gesetzesbegründung schweigt dazu – gegen dieses Modell entschieden. Das wirft tiefgreifende verfassungsrechtliche Fragen auf. Ich sehe an dieser Stelle im Ergebnis keine Probleme, aber dieser Punkt ist ohne Zweifel kritisch.

Zum Schluss zur Frage, wie das dritte Kind und weitere Kinder berücksichtigt werden. Insofern besteht noch Änderungsbedarf. Die Gesetzesvorlage geht davon aus, dass der bisherige Wert einfach nur linear fortgeschrieben wird. Das fügt sich nicht in die neuen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts ein. Sie werden aufgefordert, mit dem Wert 0,35 bezogen auf das Medianäquivalenzeinkommen einen Bedarf typisierend anzunehmen.

Abgeordneter **Christian Rohde**: Herr Professor Dr. Spitzlei, Sie haben sehr ausführlich Stellung bezogen zur Frage der Berücksichtigung eines fiktiven Partnereinkommens. Grundsätzlich scheinen Sie diese Berücksichtigung weit weniger kritisch zu sehen als viele Ihrer Kollegen. Mich interessiert, wie Sie sich zu diesen unisono vorgetragenen Kritikpunkten positionieren. Teilen Sie die verfassungsrechtlichen Bedenken, oder sind Sie der Meinung, dass diese unbegründet sind?

Abgeordneter **Moritz Promny**: Herr Professor Dr. Spitzlei, Sie haben den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers betont. Wo verläuft aus Ihrer Sicht die Grenze zwischen zulässiger Typisierung und einer verfassungsrechtlich unzulässigen Fiktion, insbesondere mit Blick auf die Höhe des angenommenen Partnereinkommens?

Herr **Prof. Dr. Thomas Spitzlei**: Mit Blick auf die Frage der Grenze der Typisierung muss ich einen Gedanken vorwegschicken. Der Besoldungsgesetzgeber typisiert bzw. pauschaliert eine Typisierung mit Zahlen auch bei der Besoldung selbst. Es gibt Zuschläge, die Härten abdecken sollen. Es gibt den Familienzuschlag, Kinderzuschläge usw. Das heißt, diese Typisierungen

haben wir ohnehin schon. Dort sind sie aber sehr fein ziseliert, sehr ausdifferenziert: ein Kind, zwei Kinder, drei Kinder usw. Wir bewegen uns hier sozusagen nur bei einer Vorfrage.

Das Bundesverfassungsgericht spricht in seiner Entscheidung vom November des vergangenen Jahres von einer Vorabprüfung. Das heißt, es geht um eine fiktive Kontrollüberlegung, die der Gesetzgeber anstellen muss, bei der er kontrollieren muss, ob ein Beamter im Eingangsamt in der niedrigsten Besoldungsgruppe eine typisierte vierköpfige Familie ernähren kann. Soweit ersichtlich haben alle Gesetzgeber, die ihr Besoldungsrecht reformiert haben, ein Partnereinkommen unterstellt, weil dies der Lebenswirklichkeit entspricht. Das ist in meinen Augen insofern unangreifbar.

Wie gesagt, wir sind hier bei einer Art Vorüberlegung, bei der eine fiktive Familie in den Blick genommen wird. Es gibt aber auch Einzelfälle, in denen der Partner nichts verdient oder in denen dieser vielleicht gar nichts verdienen kann, weil er gerade Kinder erzieht. Das darf der Gesetzgeber meines Erachtens aber ausblenden; denn es geht hier nur um eine Kontrollüberlegung. Das Besoldungsrecht selbst muss dann später anders ausgestaltet sein bzw. die Rechtsordnung insgesamt. Wenn wir diesen Blick so weiten, dann wird deutlich, dass auch Kindergeld einbezogen wird. Das will der Bund beispielsweise wieder anrechnen.

An diese Härtefälle wird also gedacht und muss auch gedacht werden. Die Frage ist, ob der Besoldungsgesetzgeber daran denken muss. Die Kernfrage lautet also, ob der Besoldungsgesetzgeber bei diesem fiktiven Vergleichsmodell daran denken muss. Das würde ich im Ergebnis eindeutig verneinen.

Nun zur Frage der Höhe des Partnereinkommens. Hamburg macht das beispielsweise so und bezieht sich dabei auf ein Durchschnittseinkommen. Das scheint mir nicht unproblematisch zu sein, weil man damit den Maßstab, die Anforderungen einer Typisierung leicht erkennt. Es geht nicht um einen Durchschnittswert. Man kann also nicht sagen, wie es hier der Fall ist und auch im Referentenentwurf des BMI anklingt: Wir nehmen 28 Stunden auf Mindestlohniveau, das bildet jeweils den Durchschnittswert ab.

Damit trifft man genau genommen nur einen Fall in der Mitte. Die Anforderung bei der Typisierung ist aber, den Regelfall zu treffen. Das heißt, die Anforderung muss lauten: Das, was man zugrunde legt, muss 70 oder 80, vielleicht sogar 90 Prozent – darüber kann man trefflich streiten – der Lebenswirklichkeit abbilden. Wenn das gelingt, wenn man also von den Durchschnittswerten so weit runter ginge, wäre das eine Möglichkeit.

Abgeordneter **Stefan Schneider**: Herr Professor Dr. Spitzlei, aus Ihrer Sicht sollte die Gesetzesbegründung ein bisschen vertiefter dargestellt werden. Wenn wir als Gesetzgeber an dem eingeschlagenen Weg bzw. am vorgesehenen Modell festhalten, welche Anforderungen müssten wir dann erfüllen, damit diese Prognoseberechnungsentscheidungen für die Jahre 2026 und 2027 verfassungsrechtlich möglichst belastbar dokumentiert sind?

Zur Frage der Typisierung ohne Einzelfallprüfung. Wenn wir eine zu starke Einzelfallprüfung beim Partnereinkommen vornehmen würden, würden wir dann nicht Gefahr laufen, das Besoldungsrecht in Richtung eines sozialleistungsähnlichen Bedürftigkeitsmodells zu verändern?

Herr **Prof. Dr. Thomas Spitzlei**: Ich habe Ihre erste Frage so verstanden, dass sie sich auf die Berechnung im Entwurf bezieht, die ich moniert habe, also auf diese ca. 4 Prozent. Dazu würde ich dringend raten. Ich habe es nur herausgefunden, indem ich überlegt habe, wie man auf diesen Wert gekommen ist. Sie sind sozusagen in der Darlegungslast, auch wenn das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom vergangenen Herbst das Gewicht, das diese Begründung hat, etwas relativiert hat. Sie könnten das auch noch vor Gericht nachschieben, aber Sie sollten es trotzdem begründen, so gut es geht.

Mein Petitum ist, dass Sie angeben, welchen Wert Sie zugrunde legen. Das war scheinbar der Wert aus dem Jahr 2024. Es gibt aber jüngst aus dem Mai auch einen ersten Wert für 2025. Den könnten Sie also auch nehmen.

Im nächsten Schritt müssten Sie sagen, welche Veränderungsrate Sie Ihrer Prognose zugrunde legen. Es scheint mir so zu sein, dass Sie die letzte Veränderungsrate genommen haben, das waren 4,1 Prozent, und die dann zweimal hochgerechnet haben, um auf das Jahr 2026 zu kommen, bzw. dreimal hochgerechnet haben, um auf das Jahr 2027 zu kommen. Sie könnten dort einen Durchschnittswert bilden, der zurückgeht bis auf das Jahr 2020. Sie könnten nur den jüngsten Wert nehmen. Dann wären Sie bei 3,9 Prozent.

Ich wollte damit in meiner schriftlichen Darlegung nur aufzeigen, dass Sie insofern definitiv einen Spielraum haben. Sie sollten diesen nutzen und protokollieren, welche Erwägungen dem prognostizierten Anstieg zugrunde liegen. Das wäre die Anforderung.

Nun zu Ihrer zweiten Frage. Beim Partnereinkommen würde ich es im Ergebnis genau umgekehrt sehen. Das Modell, das hier vorliegt, deckt sich nur mit wenigen Bundesländern. Das muss man ganz klar sagen. Sie gehen damit gegen den Trend. Was Sie hier vorgelegt haben, deckt sich im Ergebnis mit dem Modell des Freistaats Bayern und künftig wieder mit dem Modell in Hamburg. Dort hat man dieses Partnereinkommen eingeführt und nimmt es jetzt wieder zurück, weil man gesehen hat, dass es nur sehr wenige Fälle sind. Das war die Erwägung in Hamburg.

Außerdem drohen massive verfassungsrechtliche Probleme beim Abstandsgebot innerhalb der Besoldungsgruppen, wenn Sie dieses Partnereinkommen zwar berücksichtigen, es dann aber durch diesen Ergänzungszuschlag wieder ausgleichen. Das hat das Verwaltungsgericht Hamburg in mehreren Entscheidungen beanstandet. Diese Fälle sind nun auch in Karlsruhe anhängig. Insofern ist es in meinen Augen der richtige Weg, dass Sie ein Partnereinkommen annehmen und eine verlässliche Größe zugrunde legen. Insofern besteht da aktuell definitiv noch Nachbesserungsbedarf. Die aktuelle Größe ist wenig plausibel und nicht begründet.

Hinzukommt, dass Sie im zweiten Schritt nicht den Weg gehen, den die allermeisten Länder gerade gehen, nämlich diesen Familienergänzungszuschlag aufzunehmen. Bei diesem Schritt ist

es tatsächlich so, dass die Besoldung zunehmend mit sozialen Elementen aufgeladen wird. Diese haben dort meines Erachtens aber nichts verloren. Sie haben Familienzuschläge und Kinderzuschläge, die abbilden, was abgebildet werden muss. Aber dieser ergänzende Familienzuschlag ist eine ganz andere Figur, der in meinen Augen die Reichweite der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers verkennt.

Abgeordneter **Christian Rohde**: Herr Professor Dr. Spitzlei, meine Frage ist mir bei der Lektüre der Stellungnahme von Herrn Dr. Koch gekommen. Sie hatten davon gesprochen, dass mit dem Familieneinkommensmodell eine Typisierung vorgenommen wird. Dabei muss angestrebt werden, dass die Typisierung so nah wie möglich an der Lebensrealität ist und die Lebensrealität so weit wie möglich abgebildet wird.

Nach der Lektüre der Stellungnahme von Herrn Dr. Koch hat sich für mich die Frage ergeben, inwiefern statistische Daten über die tatsächlichen Familienverhältnisse der hessischen Beamten vorliegen oder inwiefern diese möglicherweise noch erhoben werden müssten, um zu rechtfertigen, dass man dieses Modell wählt; denn so würde aufgrund der statistischen Daten die Lebensrealität tatsächlich am besten abgebildet.

Herr **Prof. Dr. Thomas Spitzlei**: Die Frage ist vollkommen berechtigt, in der Tat. Bei der Lektüre Ihres Gesetzentwurfs ist mir aufgefallen, dass es einige Länder gibt – mit Verlaub –, die sich mehr Mühe gegeben haben, das zu begründen. An dieser Stelle möchte ich insbesondere den Entwurf aus Hamburg und den Referentenentwurf des BMI hervorheben. Dort wird auf mehreren Seiten begründet, wie viele Partner in der Beamtschaft arbeiten gehen und wie groß die Erwerbsbevölkerung insgesamt ist. Dabei geht man teilweise zurück bis in die 60er- und 70er-Jahre, um aufzuzeigen, dass das Modell der Alleinverdienerfamilie schon damals anfang zu bröckeln. Es gibt Ansätze, mit denen versucht wird, statistisch nachzuweisen, welcher Zusammenhang besteht zwischen Fördermaßnahmen, die der Staat ergreift – Kitaausbau, Anstieg des Elterngeldes usw. –, und der Erwerbstätigenquote von Frauen.

Das ist in der Tat eine Anforderung an den Gesetzgeber. Das ist meines Erachtens im aktuellen Gesetzentwurf kurz und knapp begründet. Ich halte das für tragfähig. Es geht um die Frage, ob der typische Fall die Alleinverdienerfamilie oder eher das Partnereinkommen ist. Es lässt sich mit vergleichsweise überschaubarem Datenmaterial nachweisen, dass es das Doppel Einkommen ist.

Eher interessant wird es, wenn es um das Erfordernis eines Familienergänzungszuschlags geht, sofern man sich darauf einlässt, Ausführungen dazu zu machen. Dort stellen sich die Probleme noch drängender dar. Ist es tatsächlich so, dass Familien mit sehr jungen Kindern auch noch das doppelte Einkommen haben? Wenn nein, wie lange nicht? Deckt sich das mit der Zeit des Elterngeldbezuges?

Das sind die offenen Flanken. Im Moment bietet der Gesetzentwurf keine Angriffsfläche, weil er sich zu dem Erfordernis eines ergänzenden Familienzuschlags einfach nicht verhält.

Stellungnahmen der Anzuhörenden

Herr **Guido Grund**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Innenminister, sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses! Vielen Dank für die Einladung. Es tut mir leid, dass unsere Stellungnahme Sie bisher offenbar nicht erreicht hat. Ich werde sie nachreichen.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter wurde vom Innenminister eingeladen und konnte bereits im Mai im Ministerium gemeinsam mit den Gewerkschaften und den Dachverbänden der Polizei über den Gesetzentwurf sprechen. Voller Erwartung an eine Alimentation, die rechtskonform ist, geht man da rein, und die Stimmung war zunächst ruhig. Man weiß ja, dass die Haushaltslage schwierig ist. Man weiß auch darum, dass das Land in den vergangenen Jahren viel dafür getan hat, dass es den Beamten besser geht. Es gab Stellenhebungen und Besoldungserhöhungen. Vom Bauch her hat es sich aber nicht nach dem großen Wurf angefühlt.

Ich bin Kriminalbeamter und möchte deshalb gerne den Berufsstand der Blaulichtfamilie in den Vordergrund rücken. Das betrifft den Bevölkerungsschutz, Präventivmaßnahmen, die Gefahrenabwehr und die Repression. Wir sind Säule unserer Gesellschaft, wesentliche Säulen der Demokratie und moralische Träger von Recht und Ordnung. Insofern tut es im Herzen weh, wenn das jetzige Gesetz nicht rechtskonform ist und wenn man einen Gesetzentwurf für das Beamtentum, insbesondere für die 22.000 Beschäftigten der Polizei, vorlegt, das sich vom Bauch her nicht gut anfühlt.

Wir wissen, dass man seitens der Gesetzgebung davon ausgeht, dass Rechtskonformität gegeben ist. Wir nehmen das auch so wahr und hin. In einer Zeit, in der die Blaulichtfamilie und insbesondere die Polizei enormen Belastungen ausgesetzt ist durch Einsätze, Wechselschichtdienst, steigende Fachlichkeit und eine hohe Kriminalitätsrate, würde ich mir allerdings wünschen und erwarte das auch von meinem Gesetzgeber als Dienstherr, dass er der Rechtskonformität auch stattgibt, sodass wir die dünne Decke oder die angeschlagene Decke der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht nur durch kleine Flecken, sondern durch ein stabiles Polster erhalten und weiter fördern.

Frau **Wilma Volkenand**: Vielen Dank für die Gelegenheit, hier das Wort zu ergreifen. Ich greife die Worte meines Vorredners zur Blaulichtfamilie auf. Die Bedingungen, unter denen wir im Vollzug unser Geld verdienen müssen, werden immer schwieriger. Die Menschen werden schwieriger, die Bedingungen werden schwieriger, die Lebenshaltungskosten steigen. Das haben wir alles zu tragen. Meine Kolleginnen und Kollegen sind in den unteren Besoldungsstufen.

Die Erhöhung der Tarifverträge, die wir in letzter Zeit erlebt haben, brauche ich Ihnen nicht zu erklären. Die unteren Besoldungsstufen profitieren von diesen tariflichen Erhöhungen weniger als die oberen Besoldungsstufen. Die richtige Arbeit wird aber unten angepackt.

Zu den Bedingungen der, die unten anpacken: Wenn wir tanken, wenn wir einkaufen, wenn wir unsere Versicherungen zahlen, wenn wir unsere Mieten zahlen, dann stellen wir fest, dass alles

teurer wird. Meine Kolleginnen und Kollegen haben es einfach verdient, von ihrem Geld leben zu können. Das wird aber immer schwieriger.

Jetzt komme ich zu den Punkten Recht, Ordnung und Gesetze. Wir glauben an die Demokratie. Wir glauben an die Gesetze. An dieser Stelle sehe ich Sie in der Verantwortung, liebe Politik, liebe Gesetzgebenden und insbesondere liebe Besoldungsgesetzgeber. Ich sehe Sie in der Pflicht, etwas dafür zu tun. Wir werden seit Jahren unteralimentiert. Das wurde auch von Gerichten festgestellt. Jetzt kommt noch so ein fiktives Partnereinkommen dazu. Wir könnten ja auch fiktive Kinder angeben. Also, wir finden das absolut ungerecht. Die Kollegenschaft verzweifelt regelrecht daran und auch am Glauben an Gesetze und überhaupt.

Früher hieß es, die Besoldung kenne keine Sockelbeträge. Um 110 Euro ging es bei den letzten Tarifverhandlungen. Die Besoldungsrunden wurden aufgeschoben. Das empfanden wir als eine Frechheit. Und jetzt noch Ihr Gesetzentwurf. Wir verwahren uns eindeutig dagegen.

Herr **Volker Weigand**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister Pos-
eck, sehr geehrte Landtagsabgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte die Gele-
genheit nutzen, auf einige Punkte besonders zugespitzt und pointiert einzugehen.

Zunächst einmal begrüßen wir, dass das Tarifiergebnis inhalts- und zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden soll. Das war nicht immer so. Insofern ist das ein Weg, den wir für einen guten Weg halten und natürlich auch für die Jahre 2028 und folgende Jahre begrüßen.

Wir hätten uns allerdings eine andere Abfolge im Gesetzesverfahren gewünscht und dies auch für sinnvoll gehalten. Zunächst einmal hätten wir uns um die Übertragung des Tarifiergebnisses kümmern sollen, wie wir das bisher auch immer gemacht haben. In einem zweiten Schritt sollte die Aufarbeitung der verfassungswidrigen bzw. künftig verfassungskonformen Alimentation an-
gegangen werden. Das heißt, sowohl – vorwärtsgewandt – die Reparatur der Tabellen als auch die Behandlung der Fragestellungen, mit denen wir uns seit dem vergangenen Herbst auseinan-
dersetzen, was die rückwirkenden Ansprüche angeht. Das wäre aus unserer Sicht die sinnvolle Abfolge gewesen.

Das wäre auch insofern ein sinnvoller Ansatz, weil wir es hier mit einem doch erheblichen Ver-
trauensbruch bzw. einer erheblichen Vertrauensskepsis der Gruppe der Beamtinnen und Beam-
ten zu tun haben, spätestens seitdem vor nicht allzu langer Zeit die Besoldungserhöhung um
einige Monate verschoben wurde. Das bleibt jetzt erst einmal so. Wir haben schon jede Menge
Nachfragen bzw. Stellungnahmen bzw. Kommentare erhalten, die im Hinblick auf die Klärung der
weiteren Fragen ab Herbst sagen, dass wir sowieso nichts bekommen, dass man uns wieder
hinhält. Das hätte man umgehen können, indem man das in einem Rutsch gemacht hätte. Wie
gesagt, in der anderen Abfolge wäre das aus unserer Sicht sinnvoll und stimmig gewesen.

Zweifelsohne steht Hessen im Moment im nationalen Vergleich gut da, was die Tabellen angeht.
Aber warum ist das so? Das möchte ich betonen. Die letzte Landesregierung hat besondere

Schritte unternommen. Wir hatten zwei Mal 3 Prozent Erhöhung, die uns dahin gebracht haben, wo wir jetzt stehen. Es hat auch damals im Raum gestanden und wurde uns eigentlich auch zugesagt, dass noch weitere Schritte folgen. Das bleibt jetzt aus. Das ist durchaus ein Problem für uns; denn das hat uns erst dahin geführt, wo wir jetzt im Moment sind. Wir brauchen ein starkes Land Hessen, das auf das Vertrauen zwischen Beschäftigten und Landesregierung aufbaut, damit wir gemeinsam jeden Tag die gute Arbeit tun können, die notwendig ist. Wie gesagt, das erfordert Vertrauen.

Das fiktive Partnereinkommen lehnen wir im Wesentlichen ab; denn wir halten es nicht für verfassungskonform. Wir sehen dieses Thema längst nicht ausdiskutiert, sondern am Anfang der juristischen Betrachtung.

Mit Verwundung stellen wir fest, dass ein anderer Begriff nicht hier im Raum steht und auch an anderer Stelle kaum eine Rolle spielt, nämlich das Leistungsprinzip, das für die Beamtenbesoldung eine wesentliche Rolle spielt. Wir möchten ausdrücklich appellieren, das wieder mehr in den Blick zu nehmen.

Die Umsetzung des Alimentationsprinzips im Sinne der verfassungskonformen Besoldung ausschließlich über Kinderzuschläge – lassen wir die Übertragung des Tarifiergebnisses einmal außen vor – halten wir für den falschen Weg. Wir gehen davon aus, dass nur die Erhöhung der Grundtabellen eine verfassungskonforme Besoldung mit sich bringt. Dass Kinderzuschläge dazugehören, das ist klar. Die Wahrnehmung in letzter Zeit ist aber, dass das der einzige Weg ist, mit dem man diese Reparatur vornehmen will. Das ist nicht das, was unsere Zustimmung findet.

Die Streichung der Erfahrungsstufe 1 ist ein weiteres Thema. Das wirft Probleme auf. Das mag für die Zukunft für Neuverbeamtungen durchaus hilfreich sein. Damit werden aber nicht diejenigen berücksichtigt, die sich bereits im Beamtenverhältnis befinden. Dazu haben uns ebenfalls kritische Kommentare erreicht.

Gleiches gilt für die Höhe des fiktiven Partnereinkommens, wenn man einmal davon ausgehen würde, dass es zulässig ist, das entsprechend anzurechnen. Der Kollege hat vorhin die Lage in Bayern und in NRW dargestellt. Das sind ganz unterschiedliche Zahlen, die herangezogen werden. Das Land Hessen setzt jetzt einen Betrag von etwas mehr als 11.000 Euro an. Bayern ist irgendwo bei 24.000 Euro. NRW macht das auf Minijob-Basis. Die Berechnungsgrundlage scheint willkürlich zu sein, sodass man es kreative Mathematik nennen könnte, von hinten heraus und zum Schluss bei dem Ergebnis zu landen, bei dem man landen will. Wir können uns vorstellen, dass das auch juristische Fragen aufwirft.

Insgesamt dominiert für uns der Eindruck, dass die Haushaltslage maßgeblich ist, was die Anpassung der Verfassungskonformität angeht. Was uns jetzt als Ergebnis präsentiert wird, kann und darf natürlich nicht eine hinreichende oder maßgebliche Begründung für die Zukunft sein. Vielmehr haben die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anspruch auf eine verfassungskonforme Alimentation, und diese ist nicht ausschließlich nach Kassenlage herzustellen.

Herr **Michael Rudolph**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr Minister, meine Damen und Herren Abgeordneten! Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, auch mündlich Stellung zu nehmen.

Ich schließe mich der Auffassung des Kollegen des Beamtenbundes an – das ist auch schon in früheren Gesprächen deutlich geworden –, dass es unglücklich ist, die Frage der Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten zu verbinden mit der Reparatur der Besoldung. Auch wir hätten es begrüßt, wenn man das voneinander getrennt hätte: erst die Übertragung des Ergebnisses und dann Gespräche über eine verfassungskonforme Besoldung.

Wir begrüßen voll und ganz die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses, insbesondere auch die Übernahme der Mindestbeträge. Die Kollegin vom Justizvollzug hat es schon gesagt. Das kommt insbesondere den unteren Einkommensgruppen zugute. Das halten wir für dringend notwendig. Ausdrücklich und positiv erwähnen möchten wir, dass das Land erstmals einen Mindestbetrag vorsieht. Aufgrund der Tatsache, dass vor allem die Besoldung bis A 10 bzw. A 11 nicht verfassungskonform ist, ist das bitter notwendig.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der verfassungskonformen Besoldung halten wir für nicht ausreichend. Der Dienstherr erklärt, sich nach mindestens zwölf Jahren evidenter Unteralimentation künftig an Recht und Gesetz zu halten. Tatsächlich führt er für die Mehrheit der Bediensteten jedoch keine Änderungen herbei. Lediglich das Berechnungsmodell wird geändert.

Der DGB fordert deswegen eine nachhaltige Anhebung der Grundbesoldung. Auch wir erinnern uns gut daran, dass nach zwei Mal 3 Prozent Erhöhung weitere Schritte zugesagt worden sind, die jetzt ausbleiben. Stattdessen arbeiten wir mutmaßlich mit Rechentricks.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, zu der bewährten Tradition zurückzukehren, erst einen Tarifabschluss zu machen und diesen dann auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Dann muss nicht jedes Mal nachgerechnet werden, ob das ausreichend ist. Dazu muss man aber zunächst einmal die Besoldung anständig reparieren.

Das Problem ist, dass die Stimmung der Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Dienstherrn etwas angeschlagen ist. Dieser mutmaßliche Rechentrick führt nicht gerade dazu, dass sich die Situation verbessert. Das heißt, wir halten dieses Vorgehen für politisch bedenklich und haben ferner verfassungsrechtliche Bedenken. Zweitens verstärken die politischen Bedenken. Das ist das Problem.

Um noch einmal auf den Rechentrick einzugehen: Es ist die Rede davon, dass es realitätsgerecht sein muss. Man kann heutzutage davon ausgehen, dass ein partnerschaftliches Einkommen realitätsgerecht ist. Man kann aber nicht ausblenden, dass durch die Maßnahmen, die jetzt ergriffen werden sollen, die Mehrheit der Beamtinnen und Beamten keine Änderungen spüren wird.

Das heißt, die Realitätsgerechtigkeit der Änderungen, die Sie vornehmen wollen, ist aus meiner Sicht allein dadurch schon anzuzweifeln. Zudem ist fraglich, ob man den Menschen in der heutigen Zeit einfach so ein Modell vorrechnen kann, das der Lebenswirklichkeit entsprechen soll. Die Kreativität – so will ich es einmal bezeichnen –, die in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich

ausgeprägt ist, deutet auf Willkür in der Berechnungsmethode hin. Uns ist aufgefallen, dass die Berechnungsmethode in Hessen genau dazu führt – oh Wunder, oh Wunder –, dass das Äquivalenzeinkommen dem Bedarf des Partners bzw. der Partnerin entspricht. Hätten wir das nicht, wäre nämlich die Besoldung insgesamt nicht verfassungskonform.

Das ist aus unserer Sicht nur zu heilen, indem man die Grundbesoldung insgesamt anhebt. Wir können über die Höhe des Betrags streiten. Eine Anhebung der Grundbesoldung ist aber unerlässlich und auch nicht dadurch ersetzbar, dass wir am Ende die Familienzuschläge anheben, die erste Erfahrungsstufe streichen, was dazu führt, dass das Gros der Beamtinnen und Beamten keine Verbesserung spürt, und das ist aus unserer Sicht wenig realitätsgerecht.

Herr **Alexander Glunz**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, sehr geehrter Herr Staatsminister Professor Dr. Poseck, geschätzte Kolleginnen und Kollegen Anzuhörende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen der Deutschen Polizeigewerkschaft darf ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Vieles Gesagte möchte ich nicht wiederholen.

Wir als Deutsche Polizeigewerkschaft vertreten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Polizeibeamte müssen manchmal innerhalb von Sekunden Entscheidungen treffen, die erhebliche Folgen haben können. Manchmal müssen sie sogar entscheiden, ob sie die Schusswaffe einsetzen und gegebenenfalls ein Leben beenden. Dabei und auch bei allen anderen dienstlichen Tätigkeiten meiner Kolleginnen und Kollegen kann sich der Bürger und können sich auch Sie darauf verlassen, dass polizeiliches Handeln in Übereinstimmung mit Recht und Gesetz und auf der Grundlage der Verfassung erfolgt.

Nicht mehr und nicht weniger erwarten wir nun aber auch von Ihnen. Sie sind es einer Beamten-schaft, die jahrelang verfassungswidrig besoldet wurde, schuldig, jeden auch noch so kleinen Zweifel an einer Verfassungskonformität dieses Gesetzes auszuräumen. Diese begründeten Zweifel liegen jedoch vor. Machen Sie nicht die gleichen Fehler wie die Abgeordneten dieses Hohes Hauses, die einer verfassungswidrigen Nullrunde zugestimmt haben trotz konstruktivem und fundamental wissenschaftlich belegtem Widerstand der Gewerkschaften. Diese Fehlentscheidung hat zur heutigen Misere geführt. Es ist Ihre Verantwortung, aus der Vergangenheit zu lernen und die Verfassungstreue vorzuleben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme sowie die Stellungnahmen des Deutschen Beamtenbundes und unserer befreundeten Gewerkschaften, denen wir uns anschließen.

Herr **Dr. Michael Demel**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Minister, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, das zu erläutern, was wir Ihnen schriftlich an die Hand gegeben haben. Wie so oft in Anhörungen ist schon nahezu alles gesagt, aber noch nicht von jedem.

Sie erkennen daran aber auch, dass wir vonseiten der Berufsvertreter eine geschlossene Formation darstellen. All das, was die Kollegen vom Deutschen Beamtenbund, vom DGB und von den anderen Verbänden und Interessenvertretungen mitgeteilt haben, finden Sie ebenso in unserer Stellungnahme wieder. Sie finden die Kritik an den Einzelpunkten wieder. Sie finden die Erinnerung an die – ich bezeichne das einmal so – Sünden der Vergangenheit: Nullrunde für Beamte, Deckelung der Besoldungserhöhung auf 1 Prozent, Reduzierung der Beihilfeleistungen. Hinzu kam die Rücknahme eines Inflationsausgleichs, der uns zugesagt wurde, der bereits im Gesetz stand, durch die Verschiebung der letzten Stufe.

Unter den Bediensteten und den Beschäftigten hat sich in den vergangenen Jahren insofern ein erhebliches Maß an Unmut angesammelt. Das, was jetzt vorgelegt worden ist, ist angesichts dessen, dass man einen grundsätzlichen Neuaufschlag, eine Neuorientierung erwartet hat, sehr enttäuschend. Das Wort Rechentrick ist mehrfach gefallen. Ich werde das nicht wiederholen, mache es mir aber zu eigen.

Im Übrigen möchte ich auf etwas Richterspezifisches aufmerksam machen. Wir laufen ja so ein bisschen oder eigentlich vollständig im toten Winkel. Das wird schon daran erkennbar, dass wir uns entgegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs – dieser ist an dieser Stelle der Bedeutsamere, weil er dezidiert Punkte vorgetragen hat, die nicht berücksichtigt werden – im Zahlenwerk dieses Gesetzentwurfs nicht wiederfinden. Die Richter werden einfach irgendwie mitgeregelt, als seien das auch Beamte, wie das früher mit dem Amtsgerichtsrat der Fall war.

Das entspricht nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs. Wir haben die entsprechende Passage in unserer Stellungnahme zitiert. Der Deutsche Richterbund hat hierzu auf seinem Verbandstag vor wenigen Wochen einen Beschluss gefasst: Zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung muss die Höhe der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten nach objektiven, vorhersehbaren, beständigen und transparenten Kriterien bemessen werden. Sie soll ihre Grundlage in anerkannten statistischen Daten haben statt in sachfremden Erwägungen, folgenden Entscheidungen oder tarifvertraglichen Kompromissen.

Für dieses Gesetz ist der Zug abgefahren. Das sehen wir auch. Wir bitten Sie aber, perspektivisch zu überlegen, wie Sie die besonderen Anforderungen, die an den richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Dienst gestellt werden, berücksichtigen könnten. Wir könnten uns vorstellen – Sie erkennen das an diesen Formulierungen: objektive, vorhersehbare, beständige, transparente Kriterien –, dass man das an Indizes koppelt und dass man im Gleichlauf mit einem Lohnindex, mit einem Preisindex aufgrund statistisch objektiver Werte in regelmäßigen Abständen – das könnte jährlich sein – Anpassungen vornimmt, nachdem man einmal definiert hat, was die Leistung des Justizdienstes wert ist. Das muss anhand vergleichbarer Berufsgruppen mit vergleichbarer Qualifikation definiert werden.

Das könnte man glattziehen und automatisieren, an Indizes koppeln, und dann wäre man eine ganze Menge Probleme los. Das, was jetzt passiert – das Wort Rechentrick habe ich genannt –, ist deswegen schade, weil der Rahmen dafür vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich noch

nicht abgesteckt worden ist. Das wird also noch höchststrichterlich entschieden werden müssen. Es wird ganz sicher so sein, dass man das Besoldungsgesetz, wenn es denn so im Wesentlichen kommen sollte, wieder angehen wird müssen.

Sie haben also die Chance verpasst, an dieser Stelle Rechtsfrieden herzustellen. Ferner muten Sie Ihren Bediensteten nach wie vor zu – ich habe das Frustrationspotenzial bereits angesprochen –, sich ihre verfassungsrechtlichen Rechte gegen den eigenen Dienstherrn vor Gericht erstreiten zu müssen. Ich halte das für eine sehr unwürdige Situation. Das habe ich dem Minister an anderer Stelle bereits zugerufen. Die Treupflicht der Beamten zum Dienstherrn ist und darf keine Einbahnstraße sein.

Herr **Michael Volz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Minister! Auch wir haben schriftlich Stellung bezogen und unsere Stellungnahme bewusst mit ein paar Zwischenüberschriften versehen, sodass man das etwas einfacher nachvollziehen kann.

Ich möchte das Positive voranstellen. Auch wir begrüßen, dass das Tarifiergebnis system- und zeitgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden soll. Das kommt in der Kollegenschaft auch gut an. Ferner will ich die Vorgriffsregelung erwähnen, die nicht alltäglich ist. So kommt auf dem Konto der Kolleginnen und Kollegen bereits im August zumindest schon einmal etwas an, obgleich der Gesetzentwurf erst im September final verabschiedet wird.

Obwohl heute in Oberursel der Verbandstag des Steuerberaterverbandes stattfindet, habe ich mich für den Innenausschuss entschieden, weil dieses Gesetz natürlich wesentlich ist für die Kolleginnen und Kollegen der Justiz, der Polizei, für die Lehrerinnen und Lehrer, für die Richterinnen und Richter und natürlich auch für die Kolleginnen und Kollegen, die in den Finanzbehörden beschäftigt sind. Wie gesagt, die Konkurrenz tagt in Oberursel, und die nimmt Kolleginnen und Kollegen aus der Steuerverwaltung mit Kuschhand. Abgesehen davon schielt natürlich auch die freie Wirtschaft auf die Kolleginnen und Kollegen aus der Finanzverwaltung und unterbreitet tagtäglich Angebote. Insofern sind Motivation und Qualität sehr wichtig, aber nicht nur seitens der Beschäftigten, sondern auch seitens des Besoldungsgesetzgebers.

Wir sehen Stellungnahmen von Professoren kritisch, die in eine andere Richtung gehen mit Blick auf die Abkehr vom Alleinverdienermodell hin zum fiktiven Partnereinkommen. Hierzu gibt es eine Entscheidung für das Land Berlin aus dem Jahr 2025. Wir sind sehr gespannt, wie der hessische Vorlagenbeschluss in Karlsruhe verhandelt werden wird und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben.

Herr Minister, Sie haben es auch in den Vorgesprächen erwähnt. Natürlich werden wir uns das anschauen. Davon gehen wir auch aus. Auch wir werden uns anschauen, was sozusagen um die Ecke kommt. Außerdem ist zwischenzeitlich das eine oder andere geschehen. Die Kollegen sowohl vom DBB als auch vom DGB haben es erwähnt. Aber wir werden natürlich auch alle daran gemessen. Ich möchte es einmal ein bisschen salopp formulieren: Nicht nur ausgehend von den heutigen Temperaturen, sondern in jedem Fall hätte es eines etwas größeren Schlucks aus der

Pulle bedurft, um eine gewisse Grundzufriedenheit, eine Motivation in der Beamtenschaft herzustellen.

Schauen wir uns einmal die Kommissionen an, die darüber hinaus noch tagen, die Rentenkommission beispielsweise. Insofern kann ich die Parlamentarier nur bitten, auch im Blick zu behalten, was mit diesem öffentlichen Dienst und damit auch mit den Finanzbeamtinnen und Finanzbeamten geschieht. Man darf sich nicht wundern, wenn es letztlich noch mehr Chaos in der öffentlichen Verwaltung geben sollte, wenn man all das übernehmen würde, was dort zurzeit zur Diskussion steht, wenn es einen Kahlschlag geben sollte.

Man hätte das auch dreiteilen können, anstatt es in einem Guss zu machen. Wir hätten uns gewünscht, dass nicht nur das Tarifiergebnis übernommen und die Frage der Alimentation behandelt wird, sondern dass auch die Altjahre hier verortet werden. Der Herr Minister hat bereits angedeutet, dass es hierzu noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf geben soll. Das hoffen wir, und darauf bauen die Kolleginnen und Kollegen. Wir werden tagtäglich danach gefragt in den Personalversammlungen, aber auch in den Versammlungen der Steuergewerkschaft. Seit dem Jahr 2013 gibt es hier Nachholbedarf.

Der an das Parlament gerichtete Appell lautet kurzum: Holen Sie das bitte nach. Das ist aus Sicht der Beschäftigten eine drängende Frage. Die Kolleginnen und Kollegen möchten Gewissheit haben. Ich bin überzeugt davon, die Kolleginnen und Kollegen werden sagen, dass die von Herrn Professor Spitzlei angesprochene neue Lebensrealität schön und gut ist, aber nicht zutrifft. Aus diesem Grund kann es durchaus sein, dass die Kollegen von Herrn Demel wieder befasst werden.

Herr Rüdiger Bröhling: Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte auf einige speziellere Fragen eingehen, zumal schon vieles gesagt wurde.

Die Stimmung bei den Kolleginnen und Kollegen ist so, wie sie hier beschrieben wurde. Es wurde bereits vom Besoldungsgesetzgeber eingeräumt, dass es viele Jahre lang keine amtsangemessene Alimentation gegeben hat. Insofern stößt es mit Sicherheit nicht auf Begeisterung, wenn die Grundsätze jetzt nicht angegangen werden. Aber das soll jetzt nicht mein Thema sein.

Ich möchte Ausführungen zum fiktiven Partnereinkommen machen. Man kann natürlich darüber streiten, ob das zulässig ist oder nicht. Das will ich an dieser Stelle nicht tun. Vielmehr will ich auf die Konstruktion dieses Partnereinkommen eingehen; denn an dieser Stelle erkenne ich erhebliche Mängel.

Ein Mangel besteht in der Orientierung des Partnereinkommens am Medianäquivalenzeinkommen in der Höhe der Prekaritätsgrenze. Das ist derselbe Maßstab, den auch das Bundesverfassungsgericht als Latte angelegt hat. Das ist das Netto-Medianäquivalenzeinkommen in Höhe von 80 Prozent gewichtet für die Familie. Wenn man hier denselben Maßstab für das zugrunde legt, was das fiktive Einkommen sein soll, dann hat man den Effekt, dass man einen Automatismus einbaut, der dazu führt, dass der Handlungsbedarf automatisch niedriger ist, wenn das Netto-Medianäquivalenzeinkommen ansteigt.

Ich möchte ein Beispiel geben. Ein Anstieg um 10 Prozent – das kann in zwei oder drei Jahren durchaus passieren –, hätte aufgrund der automatischen Höherrechnung des Familieneinkommens – weil sich dieses am selben Maßstab, an derselben Kategorie bemisst – im Ergebnis eine Dämpfung dieses Effekts von etwa 21 Prozentpunkten zur Folge. Das heißt, der Handlungsbedarf wäre dann geringer.

Ich glaube nicht, dass es im Sinne des Verfassungsgerichts ist, hier einen solchen Automatismus einzubauen. Vielmehr muss man unabhängige Variablen wählen, um das durch das Verfassungsgericht vorgegebene Einkommen und das fiktive Einkommen zu bestimmen. Ansonsten hätte man genau diesen Effekt, und das kann nicht sein. Das scheint mir eine Bestätigung der Tatsache zu sein, dass viele andere Bundesländer genau diesen Weg nicht gehen, wie wir gehört haben.

Mein zweiter Kritikpunkt am fiktiven Partnereinkommen betrifft deren abgeleitete Höhe. Diese ist mit 80 Prozent gegriffen und hätte auch bei der Armutsschwelle von 60 Prozent liegen können. Ich finde, das entspricht nicht der Realität, insbesondere nicht der Realität von Familien, die zum Beispiel zwei Kinder haben.

Man errechnet zwar den Bedarf anhand einer Familie mit zwei Kindern. Ich gehe aber einmal davon aus, dass das, was jetzt in der Begründung angeführt worden ist, dass man Mikrozensusdaten heranzieht, nicht so ist, insbesondere bei jüngeren Familien mit kleinen Kindern. Hier müsste man wenigstens noch betrachten, ob diese Familien tatsächlich über ein zweites Einkommen verfügen. Das könnte auch typisiert sein. Sie haben 70 Prozent der Familien typisiert, die schon lebensälter sind. Die scheiden in den nächsten Jahren aber alle aus. Dann ändert sich das wieder.

Wenn man so vorgeht, dann man müsste eine unabhängige Variable verwenden und differenziert nach Lebensabschnitten vorgehen. Man kann aber nicht davon ausgehen, dass gerade bei jüngeren Familien im öffentlichen Dienst dieses fiktive Einkommen tatsächlich zur Verfügung steht. Unseres Erachtens müsste man andere Berechnungen anstellen.

Das ist schon ein bisschen widersprüchlich. Erst wird mit einer Familie mit zwei Kindern gerechnet, und dann führen Sie Mikrozensusdaten an von Familien mit einem Kind. Das kann man machen, passt aber nicht zusammen. Das stört mich dann schon ein bisschen. Das ist tatsächlich wenig begründet. Das ist schade. Man hätte sich durchaus auch auf die Inflationsratenentwicklung beziehen können. Damit wären Sie meiner Einschätzung nach überhaupt gar nicht in die Bredouille gekommen. Außerdem halte ich die Prognosen für fragwürdig, auch in Bezug auf die Entwicklung des Nominallohnindex, den Sie unterstellen.

All das spricht dafür, dass es besser gewesen wäre, die Übertragung des Tarifergebnisses und die amtsangemessene Alimentation zu trennen. Dann hätte man mehr Zeit gehabt, sich konzeptionell Gedanken zu machen, wie man das vernünftig konstruieren kann. Nachher stehen die Kolleginnen und Kollegen unter Umständen wieder vor dem Problem, das zu prüfen, Rat einzuholen und gegebenenfalls eine Klage einzureichen. Insofern ist das sehr enttäuschend.

Noch ein Punkt zur Übertragung. Wir bedauern sehr, dass die tariflichen Anhebungen für die Auszubildenden nicht auf die Anwärterbezüge übertragen worden sind. Anwärter sind knapp in diesem Land. Insofern wäre es schön gewesen, das auf die Anwärter zu übertragen, was für die Auszubildenden gemacht worden ist.

Herr **Jens Mohrherr**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Minister, liebe Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Beamtinnen und Beamten – ich lasse die Richterinnen und Richter nicht außen vor, beziehe die Versorgungsempfänger aber gerne mit ein – erwarten keine rechnerischen Kunstgriffe, sondern eine verlässliche, transparente und verfassungsgemäße Besoldung. Ich glaube, das ist bei allen mündlichen Stellungnahmen zum Ausdruck gekommen.

Wer den öffentlichen Dienst und damit Polizei, Justiz und Verwaltung insgesamt stärken will, muss die amtsangemessene Alimentation aus eigener Verantwortung des Dienstherrn sicherstellen. Die Verantwortung des Dienstherrn darf also nicht auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, Unterhalts- oder Vorschussstellen oder fiktive Einkommensannahmen verlagert werden.

Lieber Herr Dr. Demel, dieser Gesetzentwurf sorgt dafür, dass die Richterschaft auch in den nächsten Jahren nicht arbeitslos wird.

Zur Gesamtbewertung. Wir kritisieren insbesondere, dass die Mindestalimentation in zentralen Fallgruppen nicht aus der Besoldung selbst erreicht wird. Zusammenfassend ist die Verfassungskonformität in diesem Entwurf maßgeblich vom fiktiven Partnereinkommen abhängig.

Die Zulässigkeit eines Mehrverdienermodells ist unserer Ansicht nach vom Bundesverfassungsgericht nicht bestätigt worden. Die steuerliche Berechnung in diesem Entwurf ist methodisch widersprüchlich und wird beim Einkommen einer Mehrverdienerfamilie unterstellt, steuerlich aber mit Klasse 3 gerechnet. Bei Alleinerziehenden wird die Mindestalimentation nur durch Hinzurechnung eines Unterhaltsvorschlusses erreicht.

Drittletzter Punkt: Der Unterhaltsvorschuss ist keine Alimentation des Dienstherrn und damit auch kein Einkommen eines zweiten Haushaltsmitglieds.

Vorletzter Punkt. Die Anrechnungseffekte bei Schicht- und Wechselschichtzulagen müssen vollständig dargestellt und überprüft werden.

Last but not least. Der Wegfall der Erfahrungsstufe 1 muss gerechter ausgestaltet werden.

Abgeordneter **Christoph Sippel**: Ich möchte meine Frage von vorhin wiederholen und nach der Anrechnung des fiktiven Partnereinkommens und den Härtefallregelungen fragen. Wie stehen Sie zu Härtefallregelungen? Würde das aus Ihrer Sicht die Kritik zumindest ein bisschen leiser machen?

Abgeordneter **Alexander Bauer:** Herr Mohrherr, vielleicht bin ich ein bisschen fantasielos, aber wie kann ich mir eine gerechtere Ausgestaltung des Wegfalls der ersten Erfahrungsstufe vorstellen? Was schwebt Ihnen da vor?

Abgeordneter **Moritz Promny:** Meine erste Frage richtet sich an Wilma Volkenand, Sie bezeichnen die Streichung der ersten Erfahrungsstufe als eine eher symbolische Maßnahme. Welche konkreten Maßnahmen würden nach Ihrer Einschätzung die größten Effekte für die Gewinnung und vor allen Dingen für die Bindung von Personal im Justizvollzug erzielen?

Meine zweite Frage richtet sich an Volker Weigand, an den stellvertretenden Vorsitzenden des DBB. Sie haben von einem erheblichen Vertrauensbruch gesprochen. Ferner haben Sie die Anrechnung eines fiktiven Partnereinkommens kritisiert, insbesondere die Willkürlichkeit bei der Bestimmung der Höhe. In diesem Zusammenhang haben Sie auf das Leistungsprinzip abgestellt. Vielleicht können Sie den weiteren Aspekt, den Sie angesprochen haben, noch etwas vertiefen, und zwar die Grundbesoldung anstatt eines höheren Familienzuschlags.

Meine dritte Frage richtet sich an Michael Volz. Sie haben Ausführungen im Hinblick auf die Regelung potenzieller Nachzahlungen – Stichwort Altjahre 2013, 2015 – gemacht. Es gibt Signale seitens der Landesregierung, dass es möglicherweise eine Regelung geben wird. Wie ist Ihrer Einschätzung nach hier eine sinnvolle Regelung zu treffen?

Abgeordneter **Stefan Schneider:** Herr Weigand, Sie haben soeben ausgeführt und wir haben ja auch gelesen, dass Sie das fiktive Partnereinkommen für verfassungswidrig halten. Das Bundesverfassungsgericht hat aber das Medianäquivalenzeinkommen als Größe angenommen. Wir haben heute schon oft darüber gesprochen. Das ist nun einmal eine haushaltsbezogene Größe.

Wie lösen Sie den Widerspruch auf, dass das Bundesverfassungsgericht eine haushaltsbezogene Größe vorschreibt, dann aber der Gesetzgeber gezwungen wird, typischerweise mit einem Haushalt zu rechnen, der nur über ein Erwerbseinkommen verfügt, was nachgewiesenermaßen nicht der Fall ist. Vielleicht können Sie das auflösen.

Herr **Volker Weigand:** Zur Härtefallregelung. Das Stichwort wäre möglicherweise Besoldung auf Antrag, die dann greifen würde. Man kann es durchaus als verfassungsrechtlich problematisch betrachten, wenn man so vorgehen würde, wie das andere Bundesländer zum Teil im Blick haben. Das ist sicherlich ein Instrument, mit dem man arbeiten könnte, aber es schafft auch Schwierigkeiten für das ganze System. Uns haben auch schon Zuschriften erreicht, in denen es heißt: Ich bin der einzige Verdienster in der Familie. Meine Frau ist krank und kann deshalb gar nicht arbeiten. Wie kann da ein fiktives Partnereinkommen angerechnet werden?

Das ist eine Frage, die ich jetzt nicht abschließend beantworten kann. Wir sehen insofern Schwierigkeiten in einem solchen Verfahren. Das ist klar.

Herr Promny, ja, die Grundtabellen sind maßgeblich für uns. Dass es Familienzuschläge gibt, ist gut und sinnvoll. Dieses Instrument wurde in den vergangenen Jahren aber etwas überstrapaziert. Familienzuschläge fallen wieder weg, wenn die Kinder aus dem Haus sind. Irgendwann ist man Versorgungsempfänger. Letztlich ist insofern maßgeblich, was die Grundtabellen hergeben. Deswegen haben wir diese zuallererst im Blick und streiten für eine Anhebung in diesem Bereich.

Herr Schneider hat mit Blick auf das Netto-Äquivalenzeinkommen darum gebeten, den Widerspruch aufzulösen, dass das Bundesverfassungsgericht dieses als Berechnungsgrundlage vorgibt, wir aber das fiktive Partnereinkommen ablehnen. Wir sehen das fiktive Partnereinkommen nicht als gesetzte Lösung an, sondern man hat sich dazu nicht verhalten.

Wir erwarten von den weiteren Verfahren – möglicherweise werden in diesem Jahr Urteile zur Besoldung im Saarland, in Schleswig-Holstein und in Bremen gefällt –, dass endlich etwas zu den Berechnungsgrundlagen für eine einzelne Person gesagt wird. Ich glaube, wir haben die Schwierigkeit erkannt, dass das traditionelle Familienbild – ein Verdiener mit Partner, der nichts verdient, und zwei Kinder – nicht mehr greifbar ist.

Außerdem haben wir festzustellen, dass in den vergangenen Jahren der Anteil der Single-Haushalte bundesweit deutlich zugenommen hat. Das wird unter den Beamtinnen und Beamten auch so sein. Wir wissen aus Untersuchungen, dass das Leben im Single-Haushalt vergleichsweise teurer ist aufgrund bestimmter Fixkosten. Die Idee, dass man, wenn die Kinder aus dem Haus sind oder wenn man eine Scheidung hinter sich hat, in eine kleinere Wohnung umzieht und deswegen die Fixkosten sinken, ist auch nur eine Idee und insofern kreativ. Deshalb betrachten wir dieses Thema als nicht abschließend vom Bundesverfassungsgericht behandelt, auch wenn uns nun eine Berechnungsgrundlage an die Hand gegeben wurde.

Herr **Jens Mohrherr**: Der Wegfall der ersten Erfahrungsstufe ist natürlich geeignet, die Eingangsbesoldung zu verbessern und die Attraktivität zu erhöhen. Das ist keine Frage. Problematisch ist jedoch, dass es viele Kolleginnen und Kollegen gibt, die in der Stufe 1 verbrachte Zeiten haben, die nicht angerechnet werden sollen. Wer bereits im Dienst ist und sich in Stufe 1 befindet, der wird zwar in Stufe 2 übergeleitet, profitiert aber nicht in gleicher Art und Weise wie die neu eintretenden Beamtinnen und Beamten.

Das führt zu Gerechtigkeits- und Akzeptanzproblemen. Getreu dem Motto, dass kein Gesetzentwurf dieses Haus so verlässt, wie es eingebracht worden ist, fordern wir, alle Anrechnungszeiten derjenigen zu berücksichtigen, die bisher in Stufe 1 waren, sodass sie diese in Stufe 2 mitnehmen können und somit ein schnellerer Aufstieg in Stufe 3 möglich ist. Das ist meines Erachtens nachvollziehbar und systemgerecht.

Lieber Herr Sippel, mit Blick auf die Härtefallregelung sind wir uns mit dem DGB einig. Eine Besoldung auf Antrag ist das eine, eine Nachweiserbringung das andere. Ich schlage vor, wir werden Ihnen dazu einen Vorschlag unterbreiten. Dann können wir entspannt im August in die nächste Runde gehen und uns noch einmal auf Fachebene austauschen.



Frau **Wilma Volkenand**: Herr Promny, Ihre Frage war speziell an den Justizvollzug gerichtet. Die Maßnahmen, die dafür sorgen könnten, Personal für den Vollzug zu gewinnen und zu binden, können nur speziell für den Vollzug, vielleicht auch für Teile der Polizei gelten.

Das ist erstens die Ruhegehaltsfähigkeit der Gitterzulage. Das sorgt für die Überlegung, in diesem Bereich arbeiten zu wollen und damit für Zulauf. Einige stellen dann fest, dass es unterm Strich dann mehr ist, als würde man irgendwo anders arbeiten. Das wäre das einzige, das überhaupt greifen würde. Das sind zweitens die Erfahrungsstufen. Die meisten kommen nicht als Berufseinsteiger, sondern als Quereinsteiger zu uns und haben anerkennungswürdige Vorzeiten. Das ist die Qualität, die wir am allerliebsten haben und auch haben müssen aufgrund der Klientel, das zu betreuen ist. Daher ist es für uns ein intelligenter Schachzug zu sagen, Stufe 1 entfallen zu lassen. In der Realität sind es aber wenige, die das betreffen würde.

Eines möchte ich noch anmerken: Wenn ich unten etwas wegnehme, muss ich auch oben etwas tun; denn sonst habe ich da nichts erreicht. Das ist in unseren Augen einfach nur ein Blender. Ebenso verhält es sich, wenn man die A 5 wegnimmt und gleichzeitig oben nichts macht. Dann ist die nächste Stufe die untere. So kann man einfach keine Politik machen.

Herr **Michael Volz**: Wir haben, wie es bei Steuerleuten üblich ist, einmal gerechnet, und zwar ausgehend von den Gegebenheiten des Jahre 2020. Schon damals hatten wir ein Defizit von 18 bis 24 Prozent im Vergleich zur Besoldung anderer Länder errechnet und dabei die A 6 angenommen. Da reden wir über eine Summe von 16.000 Euro im Jahr 2020. Jetzt sind wir sechs Jahre weiter.

Im Ergebnis werden wir wahrscheinlich nicht um Pauschalen drumherum kommen, auch wenn ich diesen jetzt nicht das Wort reden will. Natürlich wollen viele Kollegen das etwas konkreter ausgerechnet wissen.

Herr **Michael Rudolph**: Es ist schon zwei Mal richtigerweise gesagt worden. Das Problem ist, wir können keine Besoldung auf Antrag regeln. Sie haben das eben sehr stark durchklingen lassen. Man kann nicht alle sozialen Lagen mit der Besoldung erfassen. Man kann das aber auch nicht vollumfänglich ausblenden. Das heißt, wir müssen einen Mittelweg finden. Deswegen noch einmal das Plädoyer für die Anhebung der Grundbesoldung.

Wir reden auch nicht darüber, dass wir ein fiktives Partnereinkommen für unmöglich halten. Ich will das ausdrücklich sagen. Das wäre auch aus der Zeit gefallen. Wir brauchen aber eine Lösung, die eine Erhöhung für alle Kolleginnen und Kollegen darstellt. Man kann natürlich schlecht sagen: Ihr seid 13 Jahre lang verfassungswidrig besoldet worden, und jetzt haben wir ausgerechnet, dass es doch stimmt. Ihr erhaltet für diese 13 Jahre eine Nachzahlung, aber sonst nicht mehr.

Das hinkt hinten und vorne. Deswegen könnte die Anhebung der Grundbesoldung in Kombination mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ein geeignetes Paket sein. Wir werden uns die Mühe machen, noch einmal zu überlegen, ob wir konkrete Vorschläge dazu machen können. Wir haben

noch ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben, aber nicht mit dem Ziel herauszufinden, ob Rechtsschutz gegeben sein könnte, sondern mit der Idee, ob wir geeignete alternative Vorschläge machen könnten. Deswegen wäre es gut gewesen, wenn wir ein bisschen mehr Zeit gehabt hätten. Das kann man aber auch in eine zweite Runde verlagern.

Noch einmal zur Härtefallregelung: Der Dienstherr ist nun einmal dazu verpflichtet, verfassungskonform zu besolden, aber nicht erst auf Antrag.

Vorsitzender: Mir liegen keine weiteren Fragen mehr vor. Ich danke für die Stellungnahmen und die sehr disziplinierte Beantwortung der gestellten Fragen sowie das konstruktive Gesprächsklima. Mit einem Dank an die Anzuhörenden schließe ich die Sitzung.

Wiesbaden, 15. Juli 2026

Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering